

Satzung des Waldorfschul- und Kindergartenvereins Darmstadt e. V.

I. Name, Sitz und Zwecke des Vereins

§ 1 Der Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V. mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden nach dem Vorbild der Waldorf-Pädagogik, und die Schaffung und Erhaltung sowie ideelle und finanzielle Förderung von Schulen und Kindergärten, die nach den Grundsätzen der Waldorf-Pädagogik geleitet werden.

Der Verein soll hierdurch einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart leisten. Er wird deshalb Kindern gleich welcher Herkunft oder Konfession ohne Einschränkung in diesen Schulen und Kindergärten eine der organischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäße Pflege angedeihen lassen. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere, Zuschüsse für Kinder finanzschwacher Elternhäuser bereitzustellen. Er soll weite Kreise der Bevölkerung für seine gemeinnützige Arbeit interessieren, sie als Mitglieder gewinnen und sie zu Spenden oder zur Übernahme von Patenschaften für Kinder finanzschwacher Elternhäuser oder zu sonstigen Hilfeleistungen bewegen.

Da der Verein soziale Hilfe leisten und allen Bevölkerungskreisen die Vorteile der Waldorf-Pädagogik zugänglich machen soll, sind die Beiträge so zu bemessen, dass finanzschwachen Kreisen Freistellen und Ermäßigungen in seinen Schulen und Kindergärten gewährt werden können.

Mit Hilfe musikalischer und anderer künstlerischer Therapien, wie z. B. der Eurythmie, soll die Entwicklung gesundheitlich und seelisch belasteter Kinder unterstützt werden.

Die Zwecke des Vereins schließen die wissenschaftliche Auswertung von Erfahrungen und Ergebnissen der Tätigkeit in Waldorfschulen und Kindergärten ein.

Auch die Elternschaft soll durch kostenlose Erziehungsberatung in Hausbesuchen und Elternabenden in der Kinder- und Jugendernziehung unterstützt werden.

Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmittel gemäß § 58 Ziffer 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere zur Finanzierung der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften für Schule und Kindergarten.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigung der Kindergärten nach der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfkinderärten) e. V., Stuttgart, oder an eine ähnliche gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- § 7 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- § 8 Mitglieder der Kollegien von Schule und Kindergarten sowie die ständigen Mitarbeiter sollen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses Mitglieder des Vereins sein; ebenso die Erziehungsberechtigten der Kinder, die in der Schule oder im Kindergarten betreut werden.
- § 9 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss mindestens sechs Wochen zuvor erklärt werden.
- § 10 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied wegen Gefährdung der Zwecke des Vereins ausgeschlossen werden.
- § 11 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ausgenommen Gläubigerrechte. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

III. Beiträge

- § 12 Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch den Vorstand alljährlich bei Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt.
- § 13 Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag in Fällen sozialer Notwendigkeit zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- § 14 Mitarbeiter der vom Verein unterhaltenen Schulen und Kindergärten sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Vorstand

- § 15 Der Vorstand gliedert sich in den
 - a) Gesamtvorstand
 - b) Geschäftsführenden Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Er besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Davon sollen mindestens zwei Mitglieder Lehrkräfte der Schule und eine Fachkraft aus den Betreuungsbetrieben sein, die von den jeweiligen Kollegien delegiert werden. Alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- § 17 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Eine solche Berufung bedarf der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- § 18 Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus mindestens zwei, jedoch höchstens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

V. Ordentliche Mitgliederversammlung

- § 19 Der Verein hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab.
Ort und Zeit der Versammlung sind vom Vorstand zu bestimmen und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

VI. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- § 20 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf die Einberufung findet § 19 Satz 2 der Satzung Anwendung.

VII. Tagesordnung

- § 21 Der Vorstand stellt für die Mitgliederversammlung die Tagesordnung auf. Will ein Vereinsmitglied eine Angelegenheit in einer Versammlung behandelt wissen, soll er dies dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung mitteilen.

Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Sie benennen zu Beginn der Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.

VIII. Protokollführung

- § 22 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und von den Protokollanten zu unterschreiben ist. Sie ist zu den Vereinsakten aufzunehmen und ist den Mitgliedern zeitnah, spätestens jedoch mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

IX. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 23 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde.
- § 24 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Abstimmung ist ausgeschlossen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Vereinsmitglieds ist über den zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.
- § 25 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben. §24 Satz 2 - 5 dieser Satzung gelten entsprechend. Anträge zur Satzungsänderung sind bei der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dieses gilt insbesondere für Anträge zur Änderung des Vereinszwecks, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen sind sowie die Änderung des Vereinszwecks im Wortlaut anzugeben ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch ein geänderter Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen muss.
- § 26 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden und stattfinden, wenn in einer beschlussfassenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen diesem zustimmen, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben, und weniger als sieben Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzutragen und fortzuführen. §24 Satz 2 - 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

X. Aufbringung und Verwendung der Mittel

- § 27 Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke sollen außer durch Mitgliedsbeiträge und Leistungsentgelte durch Spenden von Personen und Organisationen, die den Vereinszweck fördern wollen, aufgebracht werden.
- § 28 Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Es darf nur zur Erfüllung des Vereinszwecks, zu dem auch die notwendigen Verwaltungsaufgaben gehören, verwendet werden.

XI. Rechnungslegung

- § 29 Der Vorstand hat der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres sowie eine Aufstellung über das Vereinsvermögen vorzulegen.
- § 30 Der Mitgliederversammlung obliegt es, die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und die Richtigkeit der Rechnungslegung zu prüfen, notfalls weitere Aufklärung zu verlangen, Kassenprüfer zu bestellen und dem Vorstand bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer bestellen.
- § 31 Die Kassenprüfer prüfen jährlich Kassenführung und Vermögensverwaltung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- § 32 Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus deren Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Vertreter bestellen.
- § 33 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XII. Grundordnung

- § 34 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Verein eine Grundordnung geben. Diese Grundordnung ist für die Vereinsmitglieder bindend.

Darmstadt, den 26.06.1995

Geändert am 21. Mai 2001

Geändert am 02. November 2023

Geändert am 03. Juli 2024